

## **SATZUNG (Beschlussfassung 09.04.2022)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Schwimmverband Württemberg e.V. (SVW) ist die im Jahre 1948 als "Württembergischer Schwimmverband" gegründete Vereinigung der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen im Verbandsgebiet des Württembergischen Landessportbundes e.V. Ergänzend gilt die Regelung des § 3 I Satz 3.
2. Der SVW ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.
3. Der SVW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der SVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des SVW ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports sowie des Jugend- und Breitensports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere im Rahmen von leistungs- und breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen. Der SVW unterstützt entsprechende Anliegen der Verbandsmitglieder. Als Mittel hierzu dienen dem SVW insbesondere:
  - a) Förderung des Schwimmunterrichts an allen Schulen und in Vereinen sowie die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein auf dem Gebiet des Schwimmsports;
  - b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung von Schwimmsportstätten;
  - c) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und verwandter Sportarten;
  - d) Förderung des Jugend- und Kulturaustausches mit in- und ausländischen Schwimmverbänden;
  - e) Aus- und Fortbildung von Trainern, qualifizierten Fachübungsleitern für Leistungs-, Breiten- und gesundheitlich orientierten Sport, von Jugend- und Organisationsleitern sowie Kampfrichtern.
4. Der SVW bekämpft jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes, welcher der SVW unterworfen ist.
5. Der SVW verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Als Ansprechperson für den SVW und seine Mitglieder beruft das Präsidium eine Kinder- und Jugendschutzbeauftragte.

6. Der SVW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem SVW oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SVW.
7. Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit auf den Ebenen des Verbandes und der Bezirke grundsätzlich ehrenamtlich aus.  
Der Verbandstag kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.  
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsführer, Referenten und sonstiges Büropersonal, eingestellt werden. An diese Mitarbeiter dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der SVW hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Vereine, in denen Schwimmsport betrieben wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.  
Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Institutionen sein, die Aufgaben erfüllen, die den Zielen und Zwecken des SVW nahestehen oder diesen fördern.
2. Die Mitgliedschaft im SVW wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Aufnahmeantrag ist eine Vereinssatzung beizufügen. Bis zum Eintritt einer anderen Regelung der Satzung des Württembergischen Landessportbundes erwerben Vereine die Mitgliedschaft des SVW auch dadurch, dass sie in den Württembergischen Landessportbund aufgenommen werden oder sind und die Meldung von Schwimmsportlern beim Württembergischen Landessportbund vornehmen.
3. Über Aufnahmeanträge bzw. über die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in den SVW entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages kann der Verein das Präsidium anrufen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds in den SVW ist unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des DSV zu veröffentlichen.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SVW endet
  - a) mit der Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes;
  - b) durch Austrittserklärung;
  - c) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Württembergischen Landessportbund;
  - d) durch Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten abzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Mona-

te verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem SVW insbesondere dann ausgeschlossen werden
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung;
  - b) wegen Vernachlässigung der dem Mitglied obliegenden Verbandsverpflichtungen, nachdem zuvor mindestens zweimal vergeblich gemahnt wurde;
  - c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVW so gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Verband und seine Mitglieder unzumutbar ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Klage zum Schiedsgericht des SVW erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das Schiedsgericht kann das Aussetzen des Ruhens dieser Rechte und Pflichten anordnen.

5. Die Rechte eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## § 5

### Rechte und Pflichten

1. Der SVW und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Der SVW kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.
2. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch diese Satzung und die Jugendordnung sowie weitere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Anti-Doping-Ordnung), die sich der Verband geben kann, geregelt. Die weiteren Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen und können Einzelheiten über Sanktionen bei Verstößen gegen diese enthalten. Sie sind auf der Homepage des SVW zu veröffentlichen.
  - a) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom SVW in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Die SVW-Organe haben den Anspruch, von den Mitgliedern in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt zu werden.
  - b) Das fristgerechte Bezahlen der festgesetzten Beiträge und Umlagen ist für die Mitglieder obligatorisch.
  - c) In allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten sind ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen; deren Entscheidungen müssen sich die Mitglieder unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg kann nur auf Grund einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand beschränkt werden.
  - d) Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen besitzt der SVW.
  - e) Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio-, sowie jegliche Form der Onlineübertragungen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe, soweit es sich nicht um Bundeswettbe-

werbe handelt, und von Wettbewerben seiner Auswahlmannschaften, Verträge zu schließen und Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem SVW zu.

- f) Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in der Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt der Vorstand, welcher Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen erlässt.
- g) Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen der Satzung des Deutschen Schwimm Verbandes und dieser Satzung nicht widersprechen.
- h) Die Mitglieder sind verpflichtet, wichtige Änderungen wie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit oder einen Wechsel der Ansprechpartner dem SVW unaufgefordert mitzuteilen.

## § 6

### Beiträge und Umlagen

1. Der SVW erhebt jährlich von seinen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag.
2. Der an den Deutschen Schwimm-Verband zu zahlende Beitrag wird daneben von den Mitgliedern als Umlage gesondert erhoben.
3. Die von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sind auf der Grundlage der Zahl ihrer Mitglieder zu ermitteln und zu erheben. Von außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Präsidium jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben.
4. Die von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beträge sind für das laufende Geschäftsjahr aufgeschlüsselt nach Umlagen und Beiträgen anzufordern. Sie bemessen sich jeweils nach dem Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres. Maßgebend ist die Mitgliederbestandsmeldung (B-Meldung) an den Württembergischen Landessportbund in der Sparte „Schwimmen“. Die Beträge sind am 01. Februar eines jeden Jahres i. H. v. 50 % der Gesamtvorjahresbeiträge und am 01. Juni eines jeden Jahres mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.
5. Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied bezüglich der Zahlung von Beiträgen und Umlagen Stundung zu gewähren.

## § 7

### Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) die Schwimmjugend;
- e) die Ausschüsse.

## § 8

### Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste und allein Satzungsgebende Organ des SVW.  
Bei dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten.
2. Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Maßgeblich ist die Mitgliederbestandsmeldung (B-Meldung) in der Sparte „Schwimmen“. Auf je (angefangene) 100 Mitglieder entfällt eine Stimme. Die Mitglieder können ihre Stimmen auf bis zu drei Delegierte verteilen. Ehrenamtlich tätige Angehörige des Präsidiums und außerordentliche Mitglieder besitzen je eine Stimme. Zwischen Mitgliedern oder Angehörigen des Präsidiums dürfen Stimmen nicht übertragen werden. Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig auch Delegierter ist, kann dieses Mitglied sein Stimmrecht immer nur als Mitglied des Präsidiums ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.
3. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Er soll möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Der Tagungsort ist vom jeweils vorangehenden Verbandstag zu bestimmen. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, bestimmt das Präsidium den Tagungsort.
4. Der ordentliche Verbandstag wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des SVW ([www.svw-online.de](http://www.svw-online.de)) zu veröffentlichen.  
Der Verbandstag soll in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Er kann aber auch in hybrider Form oder rein digital durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Digitale Verbandstage finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Mitglieder und deren Delegierte müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für den jeweiligen Verbandstag gültig. Mitglieder und Delegierte, die ihre E-Mail- Adresse beim SVW hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die übrigen Mitglieder und Delegierte erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor dem Verbandstag an die dem SVW zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor dem Verbandstag an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Mitglieder und Delegierten sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Aufgaben des Verbandstags:
  - a) Wahl einer Mandatsprüfungskommission;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und weitere Anträge;
  - e) Entlastung des Präsidiums;
  - f) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 2;
  - g) Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder Schiedsgerichts;
  - h) Ernennung von Ehrenpräsident\*innen;
  - i) Beschlussfassung über den Tagungsort eines ordentlichen Verbandstages
  - j) Festsetzung des SVW-Beitrags gemäß § 6 Abs. 1;
  - k) Entscheidung von langfristigen Verbandsvorhaben gemäß § 8 Abs. 11.
  - l) Festlegung der Bezirksgrenzen gemäß §15 Abs. 1
6. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen zuvor bei der Verbands-Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind schriftlich zu begründen. Sie können von den Mitgliedern, dem Präsidium, den Bezirksausschüssen, der Jugendvollversammlung und den Ausschüssen gestellt werden.

7. Die Berichte und Anträge zum Verbandstag sind den Mitgliedern und den Bezirken mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag per E-Mail zuzuleiten und auf der Homepage des SVW ([www.svw-online.de](http://www.svw-online.de)) zu veröffentlichen.
8. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Regelung in Abs. 4. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
9. Ein ordentlich einberufener Verbandstag ist jederzeit mit der jeweiligen Anzahl der vertretenen Delegierten und Stimmen beschlussfähig.
10. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
11. Der Verbandstag entscheidet Vorhaben, die den Verband langfristig verpflichten. Hierunter fallen insbesondere Verpflichtungen aus dem Kauf oder der Beteiligung an Immobilien, der Abschluss von Darlehensverträgen sowie finanziellen Verpflichtungen aus sonstigen Kaufverträgen, die den Betrag von € 50.000 je Einzelgeschäft übersteigen und die Beteiligung an gewerblichen Gesellschaften.

## **§ 9**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten "Finanzen und Verwaltung";
  - c) dem Vizepräsidenten "Verbandsentwicklung";
  - d) dem Schwimmwart;
  - e) dem Springwart;
  - f) dem Wasserballwart;
  - g) dem Synchronschwimmwart;
  - h) dem Fachwart Masterssport;
  - i) dem Jugendwart;
  - j) den Vorsitzenden der Bezirke;
  - k) dem Geschäftsführer und den hauptamtlichen Referenten mit beratender Funktion ohne Stimmrecht;
  - l) dem Ehrenpräsidenten (soweit ernannt).
2. Die Angehörigen des Präsidiums werden mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Jugendwarts, der hauptamtlichen Referenten und des Geschäftsführers vom Verbandstag gewählt. Für die Wahl des Jugendwarts gilt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung wird. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Angehörigen des Präsidiums (mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten) beträgt vier Jahre. Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können auf dem Verbandstag als Angehörige des Präsidiums gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.
3. Der Verbandstag kann einen besonders verdienten langjährigen Präsidenten zum Ehrenpräsident auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung erhält der Ehrenpräsident Sitz und Stimme im Präsidium.
4. Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsangehörige können von einem Verbandstag jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Angehörige des Präsidiums können durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung ist an den Verband zu richten.

5. Scheidet ein Angehöriger des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
6. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und den Verband nach innen und außen zu vertreten. Es hat auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten. Das Präsidium hat den jährlichen Haushalt zu beschließen. Die Fachwarte tragen im Sinne des § 30 BGB für ihren Fachbereich die Verantwortung und besitzen innerhalb ihres Fachbereichs ein fachspezifisches Weisungsrecht. Die Einzelheiten über die Einberufung des Präsidiums, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Fristen regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
7. Die Beschlüsse des Präsidiums werden grds. in Präsenzversammlungen beschlossen. Auch die schriftlichen, fernmündlichen, virtuellen oder elektronischen Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Präsidiumsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verband. Bei einer Beschlussfassung müssen drei Mitglieder des Vorstands mitwirken. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium erlassen wird.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere erstellt er den jährlichen Haushalt und legt ihn dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Präsident alleine oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam.

## **§ 11**

### **Ausschüsse, Kommissionen, Sachbearbeiter**

#### 1. Übergeordnete Ausschüsse

Die im Folgenden beschriebenen Verbandsausschüsse, Fachausschüsse und Kommissionen können im Bedarfsfall mit anderen Verbänden und Institutionen in ihnen übergeordneten Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.

#### 2. Verbandsausschüsse

Zur Wahrnehmung der Ziele gem. § 2 der Satzung werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Verbandsausschuss Verbandsentwicklung



Den Vorsitz im Ausschuss hat der Vizepräsident "Verbandsentwicklung".

b) Jugendausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung, die Teil dieser Satzung ist.

Die Zusammensetzung der Verbandsausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

Die Verbandsausschüsse arbeiten selbständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages sowie der Beschlüsse des Präsidiums für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche.

3. Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss Schwimmen
- b) Fachausschuss Springen
- c) Fachausschuss Synchronschwimmen
- d) Fachausschuss Wasserball
- e) Fachausschuss Masterssport

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Den Vorsitz in den Fachausschüssen hat der jeweilige Fachwart.

Die Fachausschüsse arbeiten selbständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages und der Beschlüsse des Präsidiums sowie in Abstimmung mit den Verbandsausschüssen in den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen.

4. Die Bezirksfachwarte haben ihrer Funktion entsprechend in den jeweiligen Fachausschüssen Sitz und Stimme.

5. Zur Wahrnehmung der Ziele gem. § 2 der Satzung kann das Präsidium Kommissionen berufen. Deren Aufgaben, Besetzung und Amtszeit ist bei Bedarf über die Geschäftsordnung zu regeln.

## § 12

### Beschlussfassung

1. Bei Beschlüssen des Verbandstages und sämtlicher anderer Verbandsorgane entscheidet die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können vom Verbandstag nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Verbandstag entscheidet dieser mit Zweidrittel-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
4. Über Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Bei Abstimmungen sind die Stimmverhältnisse und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



## § 13

### Schiedsgericht

1. Im Verband wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Dieses führt den Namen „Landesschiedsgericht im Schwimmverband Württemberg e.V.“.
2. Das Schiedsgericht wird vom Verbandstag gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind mindestens zwei Ersatz-Schiedsrichter zu berufen. Abwesende können als Mitglieder des Schiedsgerichtes gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

## § 14

### Rechnungsprüfer

1. Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag zwei Rechnungsprüfer sowie ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Präsidium hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandstag einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und diesen auf dem Verbandstag mündlich vorzutragen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

## § 15

### Gliederung des Verbandes

1. Der Verband ist in Bezirke gegliedert. Die Festlegung der Bezirksgrenzen regelt der Verbandstag. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
2. Aufgabe der Bezirke ist es, die Ziele des SVW gemäß § 2 dieser Satzung auf regionaler Ebene umzusetzen und Verbandsaufgaben zu übernehmen, deren Erledigung auf regionaler Ebene dem Verbandsziel mitgliedernaher und dienstleistungsorientierter Aufgabenerfüllung entspricht.

Die Aufgaben der Bezirke sind insbesondere:

- Mitarbeit, Unterstützung und Schnittstelle zu den Vereinen im sportfachlichen Bereich.
- Durchführung des Wettkampfbetriebes und der Talentförderung auf Bezirks-, Regional- und Kreisebene in Abstimmung mit den Entscheidungen des jeweiligen Fachausschusses.
- Maßnahmen zur Förderung der Vereinsentwicklung, Jugendarbeit und des Ehrenamts.
- Unterstützung und Förderung beim Aufbau und bei der Durchführung von Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen.
- Interessenvertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber den staatlichen, kommunalen und sportlichen Institutionen des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Bezirke haben die Zielsetzung und Aufgabenerfüllung untereinander abzustimmen.

Die Bezirke fungieren als Bindeglied zwischen Mitgliedern und Präsidium. Anliegen der Mitglieder können über die Bezirksvorsitzenden dem Präsidium zugeleitet werden. Beschlüsse der Bezirksorgane dürfen den Bestimmungen dieser Satzung und Entscheidungen des Verbandstages, des Präsidiums, des Vorstands und der Ausschüsse nicht widersprechen. Bezirksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind vor ihrer Entscheidung mit dem Präsidium abzustimmen. Die Bezirke haben die Ziel-

setzung und Aufgabenerfüllung auch untereinander abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse eines Bezirksremiums jederzeit aufheben bzw. bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag außer Kraft setzen. Bei Aufhebung des Beschlusses eines Bezirksremiums durch das Präsidium kann der Verbandstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

3. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Für seine Einberufung gelten dieselben Fristen und Vorgaben wie bei einem Verbandstag gemäß § 8 dieser Satzung.  
Der Bezirkstag besteht aus den im Bezirk ansässigen Vereinen und dem Bezirksausschuss.

Dem Bezirksausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) Fachwart Verbandsentwicklung
- d) Fachwarte Sport

Vom Bezirkstag zu wählen sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende berufen für den Zeitraum bis zur Durchführung des nächsten Bezirkstags gemeinsam mit dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Präsidiumsmitglied folgende weitere Mitglieder in den Bezirksausschuss:

- den Fachwart Verbandsentwicklung
- bis zu fünf Fachwarte Sport (Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen, Synchronschwimmen, Masterssport), je nach Bedarf und Relevanz der Sportart innerhalb eines Bezirks.

Für den Fall, dass eine Person Fachwart für mehrere Sportarten ist, hat diese lediglich eine Stimme.

Die Berufung endet zum nächsten Bezirkstag, durch Rücktritt oder durch Abberufung.

Die Berufung der Fachwarte in den Bezirksausschuss wie auch eine Abberufung müssen einstimmig erfolgen.

Die Fachwarte eines Bezirksausschusses agieren verantwortlich für ihren Bereich und sind stimmberechtigtes Mitglied in den ihrem Aufgabenbereich entsprechenden Gremien auf Verbandsebene.

Weitere Personen, die angesichts aktueller Themen notwendig erscheinen, können vom Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden befristet und ohne Stimmrecht in den Bezirksausschuss benannt werden.

4. Im Präsidium werden die Bezirke durch ihre Vorsitzenden vertreten. Als Untergliederung des Verbandes unterliegen die Bezirke der Fach- und Kassenaufsicht des Verbandes.

## § 16

### Auszeichnungen

1. Verdiente Mitglieder von schwimmsporttreibenden Vereinen sowie Nichtmitglieder, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, können vom Präsidium ausgezeichnet werden.
2. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbandes. Diese wird vom Präsidium beschlossen.

## § 17

### Auflösung

1. Die Auflösung des SVW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss setzt eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie grundsätzlich die Anwesenheit von Zweidrittel aller Stimmen voraus. Eine mit der Neugründung eines Schwimmverbandes Baden-Württemberg einhergehende Auflösung kann von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, für den die Mindest-Anwesenheits-Bestimmung des § 8 Absatz 9 dieser Satzung gilt. Wird auf dem ersten zum Zweck der Auflösung einberufenen Verbandstag die satzungsgemäße Stimmzahl nicht erreicht, so ist binnen Monatsfrist ein neuer Verbandstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig ist. Dieser entscheidet mit Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SVW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Schwimm-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Auflösung zum Zwecke der Neugründung eines Schwimmverbandes Baden-Württemberg erfolgt, sofern der neue (gemeinsame) Verband die bisherigen Aufgaben des SVW sofort übernimmt und fortführt, und sofern der neue gemeinsame Verband die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt. Im letzteren Fall kann der Verbandstag zusammen mit der Auflösung des Verbandes beschließen, dass sein Vermögen auf den neuen gemeinsamen Verband übergeht.

## § 18

### Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SVW werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SVW gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des SVW und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den SVW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SVW hinaus. Als Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes ist der SVW verpflichtet, seine Mitglieder zu melden.

## § 19

### Sonstige Bestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag am 09. April 2022 und nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.